

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Vom 20. Juni 2013

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juni 2013 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVbl. S. 510, 518) die Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) beschlossen.

§ 1 Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt nur für Studiengänge, die nicht speziell für ein Teilzeitstudium eingerichtet wurden. Die Eignung eines solchen Studiengangs ohne spezielles Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines Teilzeitstudiums bedarf der Feststellung zur Eignung. Die Eignung wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. Die für ein Teilzeitstudium geeigneten Studiengänge werden auf der zu dieser Ordnung gehörenden Anlage aufgeführt. Soweit erforderlich, wird diese Ordnung einmal in jedem Semester, spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist, vom Hochschulsenat geändert.

(2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar, indem die Studierenden mindestens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb.

(3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten abschließend die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein Teilzeitstudium kann für die Studiengänge gemäß § 1 dieser Ordnung beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte. Die Zulassung erfolgt nach form- und fristgemäßer Antragstellung.

(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor:

- a. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- b. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist;
- c. bei einer Schwangerschaft oder bei der Betreuung eines Kindes bis zum 16. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt;
- d. bei der Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des *Gesetzes über die Pflegezeit* in seiner jeweils gültigen Fassung;

e) bei einer wesentlichen zeitlichen Belastung durch ein herausragendes, im besonderen öffentlichen Interesse liegendes sportliches Engagement.

(3) Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise belegt sind, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.

§ 3 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund beigefügt werden.

(2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Studierendensekretariat einzureichen. Anträge für Studiengänge, die nicht für ein Teilzeitstudium geeignet sind, sind nicht wirksam. Der Antrag kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Das Teilzeitstudium gilt für alle Teile des Studiums. Das Praxissemester und das Abschlusssemester können von dieser Regelung bei der Eignungsfeststellung des Studienganges gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen werden.

(2) Die in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Fristen für die Erbringung von Leistungen verlängern sich im Teilzeitstudium jeweils um den dort angegebenen Zeitraum.

(3) Die in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) und den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verwendeten Begriffe Semester, Studiensemester und Studienjahr sind als Fachsemester und Fachstudienjahr zu interpretieren.

§ 5 Berechnung der Fachsemester

Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsesemester gezählt.

§ 6 Studierendenstatus und Beiträge

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 5 gilt erstmals zum Sommersemester 2014.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, den ...

Anlage

Anlage

Ab dem Sommersemester 2014 wird das individuelle Teilzeitstudium für folgende Studiengänge eingerichtet:

Angewandte Informatik

Technische Informatik

Elektro- und Informationstechnik